

Nr.: 123/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.10.2010
28.10.2010

Fachbereich Bürgerservice
und Ordnungswesen
Frau Christel Glaubke
Tel.: 421-411
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage
Nummer 123/2010

Betreff :

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr 2010				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	2.000 Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
75100-10000							

Begründung :

Aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union wurden § 7 Abs. 3 a), § 8, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 2a) und Nr. 4 angepasst.

Die Änderung in § 14 Abs. 2, die Reduzierung der Möglichkeit der Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses von 5 Jahren auf 1 Jahr nach der Bestattung, folgt den veränderten Lebensbedingungen. Die Umbettung einer einmal bestatteten Leiche oder Urne kann nur aus einem wichtigen Grund verlangt werden, der im Einzelfall schwerer wiegt als die Achtung vor der Totenruhe. Z.B. könnte eine Witwe nach dem Tod ihres Ehemannes anfangs die feste Absicht gehabt haben, das gemeinsame Haus weiter zu nutzen. Unmittelbar danach hat sich ihr Befinden aber plötzlich und unvorhergesehen so verschlechtert, dass der Wegzug unvermeidlich geworden war. Diese Gründe, die einen regelmäßigen Grabbesuch seither ausschließen, seien untypisch und wiegen so schwer, dass die Achtung vor der Totenruhe dahinter ausnahmsweise zurücktreten müsse.

Die Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeit und der Einebnung von Erdreihengräbern entsprechend des § 16 Abs. 6 erfolgt in der Regel schriftlich gegenüber dem Inhaber der Grabnummernkarte.

Die Änderung des § 24 Abs. 1 soll die Zustimmungserfordernis zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen näher erläutern.

In § 25 Abs. 1 wurde die Richtlinie zur Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheit umbenannt. Die neue Formulierung entspricht der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung vom 01.08.2009.

In der Anlage 1 wurden die durch die Lutherstadt Wittenberg übernommenen Friedhöfe der neuen Ortschaften übernommen.

Die 700 € Mindereinnahmen bei den Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Aufhebung der Genehmigungspflicht für Gewerbetreibende aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union.

Anlage/n:

- 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001
- Synopse